



SITZUNGSBERICHT
in den verbundenen Rechtssachen E-11/19 und E-12/19

betreffend die ANTRÄGE der liechtensteinischen Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in den vor ihr anhängigen Rechtssachen zwischen

Adpublisher AG

und

J

sowie

Adpublisher AG

und

K

betreffend die Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

I Einleitung

1. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019, beim Gerichtshof am 23. Dezember 2019 als Rechtssache E-11/19 registriert, stellte die liechtensteinische Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (im Folgenden: Beschwerdekommision) einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer vor ihr anhängigen Rechtssache zwischen der *Adpublisher*

AG und J. Mit getrenntem Schreiben vom 18. Dezember 2019, beim Gerichtshof am 23. Dezember 2019 als Rechtssache E-12/19 registriert, stellte die Beschwerdekommision einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer vor ihr anhängigen Rechtssache zwischen der Adpublisher AG und K.

2. Die von der Beschwerdekommision vorgelegten Fragen ergaben sich im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Entscheidungen der Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein (im Folgenden: Datenschutzstelle), welche die Beschwerdeführerin Adpublisher AG (im Folgenden: Adpublisher), eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht, vor der Beschwerdekommision eingebracht hat.

3. Die Rechtssachen vor der Beschwerdekommision betreffen die Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

II Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

4. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: Verordnung) (ABl. 2016 L 119, S. 1) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 (ABl. 2018 L 183, S. 23) unter Nummer 5e des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) sowie in Protokoll 37 (mit der Liste gemäss Artikel 101) des EWR-Abkommens aufgenommen. Liechtenstein teilte das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, und der Beschluss trat am 20. Juli 2018 in Kraft.

5. Erwägungsgrund 2 der Verordnung lautet:

Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen

der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.

6. Erwägungsgrund 122 der Verordnung lautet:

Jede Aufsichtsbehörde sollte dafür zuständig sein, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die Befugnisse auszuüben und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden. Dies sollte insbesondere für Folgendes gelten: die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden oder private Stellen, die im öffentlichen Interesse handeln, Verarbeitungstätigkeiten, die Auswirkungen auf betroffene Personen in ihrem Hoheitsgebiet haben, oder Verarbeitungstätigkeiten eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters ohne Niederlassung in der Union, sofern sie auf betroffene Personen mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet ausgerichtet sind. Dies sollte auch die Bearbeitung von Beschwerden einer betroffenen Person, die Durchführung von Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Förderung der Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließen.

7. Erwägungsgrund 123 der Verordnung lautet:

Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, ohne dass eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über die Leistung von Amtshilfe oder über eine derartige Zusammenarbeit erforderlich wäre.

8. Erwägungsgrund 125 der Verordnung lautet:

Die federführende Behörde sollte berechtigt sein, verbindliche Beschlüsse über Maßnahmen zu erlassen, mit denen die ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausgeübt werden. In ihrer Eigenschaft als federführende Behörde sollte diese Aufsichtsbehörde für die enge Einbindung und Koordinierung der betroffenen Aufsichtsbehörden im Entscheidungsprozess sorgen. Wird beschlossen, die Beschwerde der betroffenen Person vollständig oder teilweise abzuweisen, so sollte dieser Beschluss von der Aufsichtsbehörde angenommen werden, bei der die Beschwerde eingelegt wurde.

9. Erwägungsgrund 141 der Verordnung lautet:

Jede betroffene Person sollte das Recht haben, bei einer einzigen Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Beschwerde einzureichen und gemäß Artikel 47 der Charta einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sieht oder wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird, eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde erforderlich sein, sollte die betroffene Person über den Zwischenstand informiert werden. Jede Aufsichtsbehörde sollte Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

10. Erwägungsgrund 143 der Verordnung lautet auszugsweise:

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, unter den in Artikel 263 AEUV genannten Voraussetzungen beim Gerichtshof eine Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Ausschusses zu erheben. Als Adressaten solcher Beschlüsse müssen die betroffenen Aufsichtsbehörden, die diese Beschlüsse anfechten möchten, binnen zwei Monaten nach deren Übermittlung gemäß Artikel 263 AEUV Klage erheben. Sofern Beschlüsse des Ausschusses einen Verantwortlichen, einen Auftragsverarbeiter oder den Beschwerdeführer unmittelbar und individuell betreffen, so können diese Personen binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der betreffenden Beschlüsse auf der Website des Ausschusses im Einklang mit Artikel 263 AEUV eine Klage auf Nichtigerklärung erheben. Unbeschadet dieses Rechts nach Artikel 263 AEUV sollte jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf bei dem zuständigen einzelstaatlichen Gericht gegen einen Beschluss einer Aufsichtsbehörde haben, der gegenüber dieser Person Rechtswirkungen entfaltet. Ein derartiger Beschluss betrifft insbesondere die Ausübung von Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen durch die Aufsichtsbehörde oder die Ablehnung oder Abweisung von Beschwerden. Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf umfasst jedoch nicht rechtlich nicht bindende Maßnahmen der Aufsichtsbehörden wie von ihr abgegebene Stellungnahmen oder Empfehlungen. Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sollten bei den Gerichten des Mitgliedstaats angestrengt werden, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat,

und sollten im Einklang mit dem Verfahrensrecht dieses Mitgliedstaats durchgeführt werden. Diese Gerichte sollten eine uneingeschränkte Zuständigkeit besitzen, was die Zuständigkeit, sämtliche für den bei ihnen anhängigen Rechtsstreit maßgebliche Sach- und Rechtsfragen zu prüfen, einschließt.

...

11. Erwägungsgrund 144 der Verordnung lautet:

Hat ein mit einem Verfahren gegen die Entscheidung einer Aufsichtsbehörde befasstes Gericht Anlass zu der Vermutung, dass ein dieselbe Verarbeitung betreffendes Verfahren – etwa zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter oder wegen desselben Anspruchs – vor einem zuständigen Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so sollte es mit diesem Gericht Kontakt aufnehmen, um sich zu vergewissern, dass ein solches verwandtes Verfahren existiert. Sind verwandte Verfahren vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen oder sich auf Anfrage einer Partei auch zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären, wenn dieses später angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung von solchen verwandten Verfahren nach seinem Recht zulässig ist. Verfahren gelten als miteinander verwandt, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren einander widersprechende Entscheidungen ergehen.

12. Artikel 4 der Verordnung, der die Überschrift „Begriffsbestimmungen“ trägt, lautet auszugsweise:

...

(7) „Verantwortlicher“ [bezeichnet] die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

...

13. Artikel 55 der Verordnung, der die Überschrift „Zuständigkeit“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.

...

14. Artikel 56 der Verordnung, der die Überschrift „Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.

...

15. Artikel 57 der Verordnung, der die Überschrift „Aufgaben“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet

a) die Anwendung dieser Verordnung überwachen und durchsetzen;

...

f) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß Artikel 80 befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;

...

h) Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;

...

(3) Die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde ist für die betroffene Person und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich.

(4) Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anfragen kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

16. Artikel 58 der Verordnung, der die Überschrift „Befugnisse“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten,

a) den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

...

d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese Verordnung hinzuweisen,

e) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,

f) gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.

(2) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,

a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,

- b) *einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat,*
- c) *den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,*
- d) *den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen,*
- e) *den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person [sic!] entsprechend zu benachrichtigen,*
- f) *eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen,*
- g) *die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 und die Unterrichtung der Empfänger, an die diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 offengelegt wurden, über solche Maßnahmen anzuordnen,*

...
- i) *eine Geldbuße gemäß Artikel 83 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls,*

...

(4) Die Ausübung der der Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel übertragenen Befugnisse erfolgt vorbehaltlich geeigneter Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem Recht des Mitgliedstaats im Einklang mit der Charta.

(5) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen

Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine Aufsichtsbehörde neben den in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügt. Die Ausübung dieser Befugnisse darf nicht die effektive Durchführung des Kapitels VII beeinträchtigen.

17. Artikel 77 der Verordnung, der die Überschrift „Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde“ trägt, lautet:

(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78.

18. Artikel 78 der Verordnung, der die Überschrift „Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde.

(2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn die nach den Artikeln 55 und 56 zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der gemäß Artikel 77 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

(3) Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

...

Nationales Recht

19. Das Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 (LR 235.1) (im Folgenden: Datenschutzgesetz) dient der Umsetzung der Verordnung in liechtensteinisches Recht.

20. Artikel 15 des Datenschutzgesetzes, der die Überschrift „Aufgaben“ trägt, lautet auszugsweise:

1) Die Datenschutzstelle hat neben den in der Verordnung (EU) 2016/679 genannten die folgenden Aufgaben:

a) die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Gesetze, zu überwachen und durchzusetzen;

...

h) Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Gesetze, durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;

...

5) Die Erfüllung der Aufgaben der Datenschutzstelle ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anfragen kann die Datenschutzstelle eine angemessene Gebühr auf der Grundlage des Aufwands verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Datenschutzstelle die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage. Die Regierung regelt das Nähere über die Gebühr mit Verordnung.

21. Artikel 17 des Datenschutzgesetzes, der die Überschrift „Befugnisse“ trägt, lautet auszugsweise:

1) Die Datenschutzstelle nimmt im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 die Befugnisse nach Art. 58 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Kommt die Datenschutzstelle zu dem Ergebnis, dass Verstösse gegen die Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen, teilt sie dies der zuständigen spezifischen Aufsichtsbehörde mit und gibt dieser vor der Ausübung der Befugnisse des Art. 58 Abs. 2 Bst. b bis g, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber dem Verantwortlichen Gelegenheit

zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Von der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Massnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Datenschutzstelle getroffen worden sind.

...

22. Artikel 20 des Datenschutzgesetzes, der die Überschrift „Rechtsmittel“ trägt, lautet:

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Datenschutzstelle kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; dieses Recht steht auch der Datenschutzstelle zu.

3) Die Datenschutzstelle darf Entscheidungen und Verfügungen gegenüber einer öffentlichen Stelle die aufschiebende Wirkung nicht entziehen.

23. Artikel 31 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LR 172.020) (im Folgenden: Landesverwaltungspflegegesetz) lautet auszugsweise:

1) Als Partei (mitbeteiligte Partei, Beteiligter, Interessent, Gegenbeteiligter) in diesem Verfahren ist zu betrachten, wer an die Verwaltungsbehörde (Amtsperson) mit dem Begehren herantritt, dass diese einen hoheitlichen Verwaltungsakt im rechtl. Interesse des Antragstellers vornehme oder unterlasse (Interessent), oder wer als mögliches Subjekt einer öffentlichen Pflicht oder eines öffentl. Rechts einem für die Ermittlung des Verpflichteten oder Berechtigten bestimmten Verfahren unterworfen wird oder endlich, an wen die Behörde infolge eines Verfahrens eine Verfügung oder Entscheidung richtet. Die Eigenschaft als Partei (Berechtigter, Interessent usw.) ist im Zweifel mit Rücksicht auf den Gegenstand und auf Grund der anzuwendenden Gesetze zu bestimmen.

...

24. Artikel 35 des Landesverwaltungspflegegesetzes, der die Überschrift „Grundsätze für die Kostenersatzpflicht“ trägt, lautet:

1) In einem Verfahren, welches nur auf Antrag (Einschreiten) einer Partei eingeleitet werden darf, wie zur Erteilung einer Erlaubnis, Einleitung der

Enteignung, Konzession usw., ist der Ersatz aller Kosten und Gebühren des Verfahrens, sowie der den andern Parteien ausser dem Antragsteller erwachsenden Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

2) Wird ein Verfahren von amtswegen durch den rechtswidrigen Zustand einer Sache nötig gemacht, so trägt die durch dasselbe verursachten Kosten beider Art jene Partei, welche diesen Zustand durch rechtswidriges Verhalten verschuldet hat; wenn aber kein Verschulden obwaltet oder die schuldtragende Partei sich nicht feststellen lässt, der Eigentümer.

3) Es sind jedoch in allen Fällen jeder Partei diejenigen Kosten beider Arten aufzulegen, welche sie durch mutwillige Anträge, mutwillige Einwendungen gegen Anträge der andern Partei oder anderweitige auf Trölererei gerichtete Handlungen oder durch solche Anträge hervorgerufen hat, die geeignet sind, den Gegenstand eines selbständigen, nur auf Parteienantrag durchzuführenden Verfahrens zu bilden.

4) Ist ein Verfahren zur Entscheidung über Ansprüche auf Geldleistungen bestimmt, welche von einer Partei gegen eine andere Partei gestellt werden, so ist die Kostenfrage nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten zu entscheiden.

25. Artikel 82 Absatz 1 des Landesverwaltungspflegegesetzes lautet auszugsweise:

1) Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung hat zu enthalten:

a) die Aufschrift: Entscheidung

b) die Bezeichnung der Regierungsmitglieder und derjenigen Amtsperson, die das Ermittlungsverfahren durchgeführt hat und wenn die Verhandlung an verschiedenen Verwaltungstagen und von verschiedenen Beamten geleitet worden ist, die Bezeichnung derselben unter Angabe der von ihnen geleiteten Tagsatzung;

die Bezeichnung der Parteien des Verfahrens nach Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort, sowie die Bezeichnung der der Verhandlung beiwohnenden gesetzlichen Vertreter von Parteien, ihrer Bevollmächtigten, fachtechnischen oder sonstigen Fürsprecher;

sowie der allenfalls zugezogenen Vertreter von Behörden oder der beratenden Fachleute oder Fachreferenten;

...

III Sachverhalt und Verfahren

Hintergrund

26. Dem Antrag auf Vorabentscheidung in der Rechtssache E-11/19 zufolge wurde die Beschwerdekommision von der Beschwerdeführerin Adpublisher (im Folgenden: Beschwerdeführerin) zur Überprüfung einer Entscheidung der Datenschutzstelle hinsichtlich einer Beschwerde der betroffenen Person J wegen der behaupteten Verletzung der Artikel 5, 6 und 15 der Verordnung angerufen. Die betroffene Person J bleibt im Verfahren anonym.

27. In der Rechtssache E-12/19 wurde die Beschwerdekommision von der Beschwerdeführerin zur Überprüfung einer Entscheidung der Datenschutzstelle hinsichtlich einer Beschwerde der betroffenen Person K wegen der behaupteten Verletzung von Artikel 15 der Verordnung angerufen. Auch die betroffene Person K bleibt im Verfahren anonym.

28. In beiden Rechtssachen wurden die ursprünglichen Beschwerden bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen jeweils am 16. September 2018 bzw. am 18. November 2018 eingebracht. Beide Beschwerden betrafen die Beschaffung und anschliessende Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Onlinemarketing durch die Beschwerdeführerin als Verantwortliche gemäss Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung.

29. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Liechtenstein. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Beschwerden war die Datenschutzstelle nach Artikel 56 der Verordnung als federführende Behörde zuständig für diese Angelegenheiten.

30. Die Datenschutzstelle gab der Beschwerde von J betreffend die Verletzung der Artikel 5 und 6 der Verordnung statt. Weiters stellte die Datenschutzstelle amtswegig einen Verstoss gegen die Artikel 7, 15 und 32 der Verordnung fest. Zudem gab die Datenschutzstelle der Beschwerde von K teilweise statt und stellte einen Verstoss gegen Artikel 15 der Verordnung fest.

Verfahren vor der Beschwerdekommision

31. Die Beschwerdeführerin hat beide Entscheidungen vor der Beschwerdekommision angefochten und deren Aufhebung beantragt.

32. In ihren Anträgen auf Vorabentscheidung hält die Beschwerdekommision erstens fest, dass gemäss Artikel 31 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Zusammenhang mit ihren Verfahren jede betroffene Person als Partei des entsprechenden Beschwerdeverfahrens gilt. Laut Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b des

Landesverwaltungspflegegesetzes hat die schriftliche Ausfertigung von Entscheidungen der Beschwerdekommision die Bezeichnung der Parteien des Verfahrens u. a. Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort zu enthalten.

33. Der Beschwerdekommision zufolge stellt sich daher die Frage, ob aus der Verordnung oder einer anderen EWR-rechtlichen Vorschrift zu entnehmen ist, dass eine Anonymisierung des Beschwerdeführers zulässig ist. Darüber hinaus stellt sich die Folgefrage, ob für die Anonymisierung bestimmte Gründe zumindest glaubhaft gemacht werden müssen.

34. Zweitens führt die Beschwerdekommision in ihren Anträgen aus, dass Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung bestimmt, dass die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde für die betroffene Person unentgeltlich ist. Verfahren vor der Beschwerdekommision werden durch das Landesverwaltungspflegegesetz geregelt. Obschon Artikel 35 des Landesverwaltungspflegegesetzes unterschiedliche Möglichkeiten für die Entscheidung über die Kostenfrage bietet, ist eine Kostenfreiheit für eine betroffene Person in einem nach Artikel 77 der Verordnung eingeleiteten Beschwerdeverfahren dabei nicht explizit vorgesehen. Bringt folglich eine betroffene Person bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde eine Beschwerde gemäss Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung ein, kann es – sollte sie selbst oder die Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach liechtensteinischem Recht ein Rechtsmittel einlegen – zu einer Kostenersatzpflicht für die betroffene Person kommen.

35. Schliesslich stellt sich der Beschwerdekommision zufolge die Frage, wie vorzugehen ist, wenn ein anonymisiertes Beschwerdeverfahren zulässig und eine Kostenersatzpflicht nicht ausgeschlossen ist.

36. Auf dieser Grundlage entschied die Beschwerdekommision, beide Verfahren zu unterbrechen und beim Gerichtshof Anträge auf Vorabentscheidung gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: ÜGA) zu stellen. In beiden Fällen hat die Beschwerdekommision die folgenden Fragen vorgelegt:

(1) Ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) oder aus einer anderen EWR-Bestimmung, dass ein kontradiktorisches, allgemeines Beschwerdeverfahren nach der DSGVO durchgeführt werden darf, ohne dass der Beschwerdeführer in diesem Beschwerdeverfahren mit Namen und Adresse bekannt gegeben wird?

Für den Fall der Bejahung dieser Frage: Ist es in diesem Fall erforderlich, dass für die Anonymisierung eine sachliche Rechtfertigung zumindest glaubhaft

dargelegt wurde, oder sind für die Anonymisierung keinerlei Gründe erforderlich?

(2) Muss ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Verfahrensrecht sicherstellen, dass in einem Beschwerdeverfahren gemäss Art. 77 DSGVO alle weiteren nationalen Rechtsbehelfsinstanzen für die betroffene Person unentgeltlich sind und dass der betroffenen Person auch kein Kostenersatz auferlegt werden darf?

(3) Für den Fall der Bejahung von Frage 1 und der Verneinung der Frage 2, das heisst, dass ein kontradiktorisches, allgemeines Beschwerdeverfahren nach der DSGVO durchgeführt werden darf, ohne dass der Beschwerdeführer in diesem Beschwerdeverfahren mit Namen und Adresse bekannt gegeben wird, und dass das nationale Verfahrensrecht nicht sicherstellen muss, dass in einem Beschwerdeverfahren gemäss Art. 77 DSGVO alle weiteren nationalen Instanzen für die betroffene Person unentgeltlich sind, stellt sich die Frage, wie dann eine im Beschwerdeverfahren ergehende Entscheidung, die der betroffenen Person, die jedoch anonym bleibt, Kostenersatz auferlegt, effektiert werden kann?

37. Beide Anträge auf Vorabentscheidung wurden beim Gerichtshof am 23. Dezember 2019 registriert. Am 22. Januar 2020 informierte der Gerichtshof die Parteien, dass eine Verbindung der beiden Rechtssachen in Betracht gezogen wird. Da gegen diese Vorgehensweise keine Einwände erhoben wurden, entschied der Gerichtshof folglich gemäss Artikel 39 der Verfahrensordnung, die Rechtssachen E-11/19 und E-12/19 zur Durchführung des Verfahrens und zum Erlass eines Endurteils zu verbinden. Die Parteien wurden am 5. Februar 2020 über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

38. Mit Schreiben vom 25. März 2020 übermittelte der Gerichtshof der Beschwerdekommision ein Ersuchen um Klarstellung nach Artikel 96 Absatz 4 der Verfahrensordnung hinsichtlich der in den Anträgen auf Vorabentscheidung beschriebenen Sachverhalte. Die Beschwerdekommision beantwortete die Fragen des Ersuchens um Klarstellung mit zwei Schreiben vom 20. April und 4. Mai 2020.

IV Schriftliche Erklärungen

39. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- die Adpublisher, vertreten durch die Advokatur Ritter & Partner AG;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin, und Romina Schobel, juristische Mitarbeiterin, Stabsstelle EWR, als Bevollmächtigte;

- die Regierung Österreichs, vertreten durch Dr. Albert Posch, LL.M., und Dr. Julia Schmoll, als Bevollmächtigte;
- Irland, vertreten durch Marie Browne, Generalstaatsanwalt, und Tony Joyce, als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Ewa Gromnicka, Stewart Watson und Carsten Zatschler, Mitarbeiter der Abteilung Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte; und
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Friedrich Erlbacher und Herke Kranenborg, Mitarbeiter des Juristischen Diensts, als Bevollmächtigte.

V Zusammenfassung der Ausführungen

Adpublisher

40. In seiner Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof hält Adpublisher betreffend Frage 1 fest, dass es im liechtensteinischen Recht für eine anonyme Beschwerde in einem kontradiktorischen Verfahren keine Vorschrift gibt.

41. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die Verordnung oder andere EWR-Vorschriften solche anonymen Verfahren ermöglichen, könnte dies jedenfalls nur durch besondere Gründe im Zusammenhang mit dem Sachverhalt der gegenständlichen Rechtssache gerechtfertigt werden und bedürfte zudem einer entsprechenden Grundlage im nationalen Recht. Adpublisher argumentiert, dass eine pauschale Grundlage für anonyme Verfahren ein Missbrauchsrisiko birgt. Jedenfalls kann in der gegenständlichen Rechtssache nicht mit dem Vorliegen nachvollziehbarer Gründe argumentiert werden.

42. Hinsichtlich Frage 2 führt Adpublisher aus, dass Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung nur vorsieht, dass die Erfüllung der Aufgaben von Aufsichtsbehörden für die betroffene Person unentgeltlich ist, wie auch aus Artikel 15 Absatz 5 des Datenschutzgesetzes hervorgeht. Dies trifft allerdings nur auf das Verhältnis zwischen der betroffenen Person und der belangten Behörde als Aufsichtsbehörde zu. Demnach dürfen die Datenschutzbehörden gegenüber der betroffenen Person keine Gebühren geltend machen.

43. Adpublisher bringt jedoch vor, dass die Kosten in einem kontradiktorischen Verfahren, die der Gegenseite durch das Vorgehen der betroffenen Person entstehen, bei Unterliegen der betroffenen Person ersetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang fügt Adpublisher hinzu, dass das nationale Recht das Rechtsinstitut der Verfahrenshilfe (Prozesskostenhilfe) kennt und somit auch für Personen, die nicht in der Lage sind, einen

Prozess oder ein Verwaltungsverfahren zu finanzieren, freier Zugang zum Recht gewährleistet ist.

44. Adpublisher merkt darüber hinaus an, dass Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung die Möglichkeit vorsieht, dass Aufsichtsbehörden bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfragen – insbesondere im Fall von Wiederholungen – eine angemessene Verwaltungsgebühr verlangen können.

45. Adpublisher weist darauf hin, dass der Grundsatz der Waffengleichheit, der in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) seinen Niederschlag gefunden hat, einzuhalten ist. Die Schlussfolgerung, dass die betroffene Person stets, auch bei unbegründeter Anschuldigung, keine Kosten zu tragen hätte, würde diesem Grundsatz zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang bezieht sich Adpublisher auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in *Černius and Rinkevičius v. Lithuania*.¹ Zudem, so Adpublisher, würde es dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen, würde eine Partei vom Kostenrisiko befreit, während die andere Partei das volle Kostenrisiko zu tragen hat.

46. Jedenfalls, führt Adpublisher aus, dass eine Aufsichtsbehörde aufgrund einer Beschwerde immer auch von Amts wegen ein Prüfverfahren einleiten kann. In solchen Fällen entstehen dem Beschwerdeführer keinerlei Kosten.

47. Betreffend Frage 3 nimmt Adpublisher Bezug auf seine bisherigen Ausführungen und verweist darauf, dass weder das nationale noch das EWR-Recht ein anonymes kontradiktorisches Beschwerdeverfahren vorsehen, zumal auch keine Gründe glaubhaft gemacht wurden, welche ein anonymes Beschwerdeverfahren gerechtfertigt oder notwendig erscheinen lassen. Somit gibt es in der gegenständlichen Rechtssache für die Kostenersatzpflicht keine ersichtliche Durchsetzungsproblematik.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

48. Was die Zulässigkeit des Antrags auf Vorabentscheidung anbelangt, trägt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, dass die Beschwerdekommision ein Gericht im Sinne von Artikel 34 ÜGA darstellt und der Antrag daher zulässig ist. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge wird diese Schlussfolgerung sowohl durch das anwendbare Recht als auch durch die Auslegung des Begriffs „Gericht“ durch den Gerichtshof gestützt. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein verweist insbesondere auf das Urteil in der Rechtssache E-4/09, in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht ein Gericht darstellt.² Die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten gleicht der

¹ *Černius and Rinkevičius v. Lithuania* (CE:ECHR:2020:0218JUD007357917).

² Es wird auf die Rechtssache E-4/09 *Inconsult Anstalt ./ Finanzmarktaufsicht*, EFTA Court Report 2009-2010, S. 86, verwiesen.

Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht insofern, als sie auf einer gesetzlichen Grundlage eingerichtet wurde, einen ständigen Charakter aufweist und ihre Bestimmungen hinsichtlich Unabhängigkeit und streitigem Verfahren vergleichbar sind.

49. Einleitend hält die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fest, dass führende deutschsprachige Fachautoren aus Artikel 77 in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung ableiten, dass die Aufsichtsbehörde eine Beschwerde im Einklang mit der Verordnung untersuchen kann, ohne den Namen des Beschwerdeführers offenzulegen.³ Die Artikel 77 bzw. 54 Absatz 2 der Verordnung beziehen sich ausdrücklich und ausschliesslich auf Verfahren vor den Aufsichtsbehörden. Diese Folgerung ist daher auf solche Verfahren zu beschränken und kann – so die Regierung des Fürstentums Liechtenstein – nicht auch auf Verfahren vor Beschwerdestellen und Gerichten angewendet werden.

50. Zu Frage 1 bringt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, dass die Verordnung keinerlei Bestimmungen in Bezug auf die Offenlegung des Namens und der Adresse des Beschwerdeführers in einem kontradiktorischen, allgemeinen Beschwerdeverfahren enthält.

51. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gelangt zu dem Schluss, dass in Ermangelung spezifischer Verfahrensvorschriften und mit Blick auf den Grundsatz der Verfahrensautonomie der EWR-Staaten auf die Offenlegung des Namens und der Adresse eines Beschwerdeführers in einem kontradiktorischen Rechtsbehelfsverfahren nationale Verfahrensvorschriften anzuwenden sind.

52. Aus diesem Grund steht die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend der Antwort auf Frage 1 auf dem Standpunkt, dass es Aufgabe der EWR-Staaten ist, in ihren jeweiligen Verfahrensvorschriften unter Berücksichtigung der Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität festzulegen, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen anonymisierte Verfahren zulässig sind.

53. Im Zusammenhang mit Frage 2 hält die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fest, dass die Verordnung keinerlei Bestimmungen hinsichtlich der Rechtskostenregelung für nationale Rechtsmittelinstanzen enthält. Artikel 57 Absatz 3 bezieht sich ausschliesslich auf die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde und enthält keine Bestimmungen zu nationalen Rechtsmittelinstanzen. Mit Blick auf die Verfahrensautonomie der EWR-Staaten und im Einklang mit Erwägungsgrund 143 der Verordnung hält die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fest, dass die Verfahren gemäss der Verordnung entsprechend dem nationalen Verfahrensrecht und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität durchzuführen sind.

³ Es wird auf Kühling/Buchner (Hg.), *DS-GVO/BDSG, Datenschutzgrundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar*, 2. Auflage, Absatz 1070, verwiesen.

54. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hebt hervor, dass Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung einer betroffenen Person u. a. das Recht verleiht, gemeinnützige Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen. Darüber hinaus verleiht die Verordnung Datenschutzbehörden die Zuständigkeit von Amts wegen, auf der Grundlage von Meldungen tätig zu werden und Untersuchungen und Verfahren gemäss Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 2 einzuleiten. In solchen Fällen gilt die Person, welche die Aufsichtsbehörde benachrichtigt hat, nicht als Beschwerdeführer und hat daher keine Kosten zu tragen. Überdies würde das Zulassen einer Kostenbefreiung nur für betroffene Personen insbesondere vor dem Hintergrund des weiten Geltungsbereichs der Verordnung zu einer ungerechtfertigten und unverhältnismässigen Diskriminierung führen, u. a. was das Konzept der Verantwortlichen anbelangt.

55. Angesichts des Fehlens von Bestimmungen in der Verordnung schlägt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, dass die Antwort auf Frage 2 lauten sollte, dass es Aufgabe der EWR-Staaten ist, über die Aufteilung der Verfahrenskosten zu entscheiden.

56. Die dritte Vorlagefrage betreffend merkt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein an, dass die Antwort vom gegenständlichen nationalen Verfahrensrecht abhängig gemacht werden sollte. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hebt jedoch hervor, dass der zuständigen Aufsichtsbehörde Angaben zur Identität eines Beschwerdeführers vorliegen müssen, um diesen nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 77 der Verordnung über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde zu unterrichten, aber auch, weil eine Beschwerde auf einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer bestimmten Person beruht. Was für die Zustellung einer Ladung zu einer Verhandlung, eines Urteils oder sonstiger Unterlagen gilt, muss auch auf die Rechtsmittelinstanz Anwendung finden.

57. Zudem betont die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass das Ziel der Anonymisierung der Schutz der Privatsphäre eines Beschwerdeführers und damit die Absicherung gegen Diskriminierung oder Repressalien ist. Nach Auffassung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein sollten weder nationale Gerichte noch Rechtsmittelinstanzen dieser Zielsetzung unterworfen werden.

58. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die Vorlagefrage folgendermassen beantwortet:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet die EWR-Staaten weder zur Durchführung eines kontradiktorischen, allgemeinen Beschwerdeverfahrens, ohne dass der Beschwerdeführer mit Namen und Adresse bekannt gegeben wird, noch steht sie dieser entgegen.

Verfahren im Rahmen der Verordnung werden daher gemäss dem nationalen Verfahrensrecht durchgeführt. Das entsprechende nationale Verfahrensrecht muss jedoch den Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität entsprechen.

- (2) *Die Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet die EWR-Staaten weder dazu, alle weiteren nationalen Rechtsbehelfsinstanzen für die betroffene Person unentgeltlich zu halten, noch steht sie dem entgegen. Daher obliegt es den EWR-Staaten, über die Regelung der Kosten des Datenschutzverfahrens zu entscheiden.*

Darüber hinaus obliegt den EWR-Staaten die Regelung des Kostenersatzes, da die Verordnung keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält.

Bei ihrer Entscheidung haben die EWR-Staaten jedoch die Grundsätze der Effektivität und Äquivalenz zu beachten.

- (3) *Es obliegt den EWR-Staaten festzulegen, ob der Name des Beschwerdeführers offengelegt werden muss und ob das Verfahren unentgeltlich ist und kein Kostenersatz angeordnet wird, da die Verordnung (EU) 2016/679 keine einschlägigen Bestimmungen vorsieht.*

Selbst wenn der Name und die Adresse des Beschwerdeführers im Verfahren nicht offengelegt werden können, sollten diese Angaben dem nationalen Gericht bzw. der nationalen Rechtsbehelfsinstanz bekannt sein, solange der Beschwerdeführer im Verfahren Parteistellung einnimmt.

Die Regierung Österreichs

59. Zu Frage 1 hält die Regierung Österreichs fest, dass aus der Verordnung nicht ausdrücklich hervorgeht, ob bzw. in welcher Phase des Verfahrens Name und Adresse des Beschwerdeführers (der betroffenen Person) dem Beschwerdegegner (dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter) gegenüber offengelegt werden müssen. Der Regierung Österreichs zufolge kann ein Beschwerdeverfahren nach Artikel 77 der Verordnung in den meisten Fällen nur durchgeführt werden, indem grundlegende Angaben über die Parteien offengelegt werden, da die Geheimhaltung der Identität einer Partei in einem kontradiktorischen Verfahren nicht nur Fragen in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren – insbesondere den Grundsatz der Waffengleichheit – aufwirft, sondern auch praktische Schwierigkeiten mit sich bringen kann.

60. Die Regierung Österreichs hebt daher erstens hervor, dass die Nichtoffenlegung grundlegender Angaben über eine Seite eines kontradiktorischen Verfahrens gegenüber dem Beschwerdegegner diesen in eine Position versetzen kann, in der er keinen vollen Gebrauch von seinen Verteidigungsrechten machen kann. Wird eine Beschwerde von einer

betroffenen Person eingebracht, wird es dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in den meisten Fällen beinahe unmöglich sein, die exakten Umstände des Falls zu ermitteln und angemessene Nachweise zur Untermauerung seiner Position vorzulegen, wenn nicht bekannt ist, wer die Beschwerde eingebracht hat.

61. In diesem Zusammenhang verweist die Regierung Österreichs auf die Ähnlichkeiten zwischen den in Artikel 77 der Verordnung verankerten Verfahren und Gerichtsverfahren und erinnert an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH), welche die Bedeutung der Verteidigungsrechte unterstreicht.⁴

62. Zusätzlich zum in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerten Recht auf ein faires Verfahren wird auf die in Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung vorgesehenen rechtlichen Garantien einschliesslich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemässer Verfahren hingewiesen. Entsprechend geht die Regierung Österreichs davon aus, dass laut Verordnung generell keine einseitige Anonymität in einem kontradiktorischen Verfahren nach Artikel 77 der Verordnung zulässig ist – dies gilt insbesondere, wenn das Verfahren zu einer Entscheidung führt, die für den Beschwerdegegner bindend ist. Die Regierung Österreichs stellt jedoch fest, dass dies möglicherweise nicht in allen Fällen oder schon von Beginn des Verfahrens an gilt und sich in den Mitgliedstaaten abhängig von den nationalen Verfahrensvorschriften und den Umständen der einzelnen Fälle unterscheiden kann.

63. Die Regierung Österreichs gelangt zu dem Schluss, dass insoweit die Verordnung keine spezifischen Bestimmungen zur Regelung des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde enthält, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung die nationalen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. Soweit es das anwendbare nationale Recht vorsieht, erlaubt die Verordnung im Rahmen der oben ausgeführten Einschränkungen die Durchführung des Verfahrens nach Artikel 77 der Verordnung ohne die Offenlegung von Name und Adresse des Beschwerdeführers.

64. Zweitens betont die Regierung Österreichs, dass die Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde, wie in Artikel 58 der Verordnung ausgeführt, in vielen Fällen der Offenlegung der Identität und der Kontaktdaten des Beschwerdeführers gegenüber dem Beschwerdegegner bedarf, um wirksam zu sein. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung verwiesen.

65. Abschliessend äussert die Regierung Österreichs, dass – in Anbetracht der Ähnlichkeit des Verfahrens nach Artikel 77 der Verordnung mit einem Gerichtsverfahren

⁴ Es wird auf die Urteile in *RX-II*, C-197/09, EU:C:2009:804, Randnrn. 39 bis 41, und *Unitrading*, C-437/13, EU:C:2014:2318, Randnr. 21, sowie hinsichtlich des Grundsatzes der Waffengleichheit in kontradiktorischen Verfahren auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in *Beer v. Austria* (CE:ECHR:2001:0206JUD003042896), Randnr. 17, verwiesen.

– aus Artikel 47 der Charta hervorgeht, dass Verfahrensgrundsätze vor diesem Hintergrund zu beurteilen sind.⁵

66. Hinsichtlich Frage 2 nimmt die Regierung Österreichs eine Gegenüberstellung von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung mit Artikel 78 vor und weist darauf hin, dass letzterer nicht vorsieht, dass Verfahren für die betroffene Person unentgeltlich sein müssen und gelangt daher zu dem Schluss, dass Artikel 78 der Verordnung, was Rechtsbehelfsverfahren betrifft, als *lex specialis* zu betrachten ist. Allerdings, so die Regierung Österreichs, kann sich die Auferlegung von Kosten in Rechtsbehelfsverfahren de facto auswirken, als würde eine Gebühr für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde eingehoben – beispielsweise, wenn angeordnet wird, dass die betroffene Person, welche die Beschwerde ursprünglich eingebracht hat, die Kosten eines anschliessenden Rechtsbehelfsverfahrens zu tragen hat, ohne die Partei zu sein, die den entsprechenden gerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt hat.

67. Aus diesen Gründen, so die Regierung Österreichs, fordert die Verordnung nicht, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Rechtsbehelfsverfahren, die sich an ein Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 77 der Verordnung anschliessen, für die betroffene Person unentgeltlich sind. Allerdings ist sicherzustellen, dass sich Gebühren und Kosten in Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel 78 der Verordnung nicht auf die Bestimmung gemäss Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung und die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde auswirken.

68. Die Regierung Österreichs schlägt vor, dass der Gerichtshof die Vorlagefragen folgendermassen beantwortet:

- (1) *Insbesondere mit Blick auf das Recht auf ein faires Verfahren, bei dem es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts handelt, darf ein kontradiktorisches Verfahren betreffend eine Beschwerde nach Artikel 77 der Verordnung generell nicht durchgeführt werden, ohne dass Informationen zur Identität des Beschwerdeführers bekannt gegeben werden. Es obliegt dem nationalen Verfahrensrecht und der für einen Fall zuständigen Aufsichtsbehörde, den Informationsumfang zu bestimmen, der erforderlich ist, um es dem Beschwerdegegner zu ermöglichen, seine Verteidigungsrechte wirksam auszuüben.*
- (2) *Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu sicherstellen, dass alle Rechtsbehelfsverfahren, die sich an ein Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 77 der Verordnung anschliessen, für die betroffene Person unentgeltlich sind. Allerdings ist zu gewährleisten, dass sich Gebühren und Kosten in Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel 78 der Verordnung nicht auf die Bestimmung gemäss Artikel 57*

⁵ Es wird auf das Urteil in *Trade Agency Ltd*, C-619/10, EU:C:2012:531, Randnr. 53, verwiesen.

Absatz 3 der Verordnung und die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde auswirken.

Irland

69. Irland hebt einleitend hervor, dass die Beschwerdekommision in ihren Anträgen auf Vorabentscheidung keine spezielle Bestimmung der Verordnung bzw. des EWR-Rechts im Allgemeinen nennt, die als Grundlage für die Behandlung anonymer Beschwerden durch Aufsichtsbehörden herangezogen werden kann. Irland zufolge sieht keine der Bestimmungen der Verordnung vor, dass eine Beschwerde durch eine Aufsichtsbehörde auf anonymer Basis untersucht werden kann. Klar ist hingegen, dass für die Ausübung der umfassenden Befugnisse einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 58 der Verordnung, einschliesslich der Untersuchung von Beschwerden, ein ordnungsgemässes Verfahren anzuwenden ist, wie im Recht der Union und der Mitgliedstaaten garantiert. Während die Regelung der Beschwerdeverfahren im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung und dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie Sache des jeweiligen Mitgliedstaats ist,⁶ stellt sich die eigentliche Frage, ob eine Aufsichtsbehörde eine Beschwerde auf anonymer Basis untersuchen könnte und dabei die Anforderung eines ordnungsgemässen Verfahrens erfüllt.

70. Irland hält fest, dass an nationale Aufsichtsbehörden gerichtete Beschwerden die Grundrechte von betroffenen Personen sowie die Ausübung der sehr weitreichenden Befugnisse dieser Behörden nach Artikel 58 der Verordnung gegenüber Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern betreffen. In sehr vielen Fällen wird es zur wirksamen Untersuchung einer Beschwerde wesentlich sein, dass die Aufsichtsbehörde die Identität des Beschwerdeführers gegenüber dem angeschuldigten Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter offenlegt. Wird ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter nicht über die Identität des Beschwerdeführers in Kenntnis gesetzt, ist dieser möglicherweise nicht in der Lage, seine Position zu verteidigen, wobei die Entscheidung der Aufsichtsbehörde erhebliche finanzielle, rufschädigende und sonstige Folgen nach sich ziehen kann.

71. Irland merkt an, dass eine Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde in manchen Fällen auch nicht in ein kontradiktorisches Verfahren, wie zwischen betroffener Person und Verantwortlichem bzw. Auftragsverarbeiter, mündet. Beispielsweise kann die Datenschutzkommission nach irischem Recht auch aus eigenem Antrieb mutmassliche Verstösse gegen die Verordnung gemäss den Abschnitten 110 und 111 des irischen

⁶ Es wird auf das Urteil in *Impact*, C-268/06, EU:C:2008:223, verwiesen.

Datenschutzgesetzes 2018 untersuchen.⁷ Solche Untersuchungen können auf anonyme Beschwerden oder Whistleblowing zurückgehen. Ebenso kann die Datenschutzkommission nach Abschnitt 148 Absatz 2 des irischen Datenschutzgesetzes 2018 den Gegenstand einer Beschwerde auch dann untersuchen, wenn die betroffene Person diese zurückgezogen hat, „sofern die Datenschutzkommission davon überzeugt ist, dass für die Untersuchung gute und ausreichende Gründe vorliegen.“ In solchen Fällen wäre allerdings der anonyme bzw. einstige Beschwerdeführer keine Partei in der anschliessenden Untersuchung, und ein etwaiges kontradiktorisches Verfahren würde zwischen der Kommission einerseits und dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter andererseits abgewickelt. Sofern jedoch eine Beschwerde einer betroffenen Person zu einer Untersuchung führt, die sich auf die Rechte und Pflichten der Parteien dieser Untersuchung auswirken kann, ist die Anforderung eines ordnungsgemässen Verfahrens zu erfüllen.

72. Aus diesen Gründen würden die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Naturrechts („*natural justice*“) und fairer Verfahren die Untersuchung anonymer Beschwerden im Rahmen der Verordnung durch die Datenschutzkommission nach irischem Recht insoweit ausschliessen, als diese Beschwerden in ein kontradiktorisches Verfahren, wie zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, münden.⁸ Der schriftlichen Erklärung Irlands zufolge würden die Anforderung eines ordnungsgemässen Verfahrens und Verteidigungsrechten nach Artikel 6 Absatz 1 der EMRK und Artikel 47 der Charta der Einreichung Beschwerden und der Einleitung von Gerichtsverfahren auf anonymer Basis entgegenstehen, es sei denn, dass dafür gesetzlich vorgesehene zwingende Gründe des öffentlichen Interesses bestehen. Die Rechtsprechung des EuGH unterstreicht die Bedeutung der Wahrung der Verteidigungsrechte in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren selbst unter Umständen, in denen Aspekte des öffentlichen Interesses, einschliesslich der nationalen und internationalen Sicherheit, überwiegen.⁹

73. Irland stellt fest, dass der EuGH kurz nach Inkrafttreten der Verordnung angekündigt hat, dass Vorabentscheidungsersuchen im Zusammenhang mit natürlichen Personen anonymisiert werden, selbst wenn die Parteien im nationalen Verfahren nicht anonymisiert sind.¹⁰ Auch wenn eine Partei im nationalen Verfahren Anspruch auf

⁷ Irland weist darauf hin, dass im Bereich der Strafverfolgung in Teil 5 des Gesetzes von 2018 zur Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung ähnliche Vorkehrungen getroffen wurden: vgl. die Abschnitte 123 und 124 des Datenschutzgesetzes 2018.

⁸ Es wird auf Artikel 34.1 der Verfassung von Irland 1937 und die Entscheidung des irischen Obersten Gerichtshofs in *Melton Enterprises Limited v. Censorship of Publications Board*, [2003] 3 IR 623, verwiesen.

⁹ Es wird auf die Urteile in *Salzgitter Mannesmann*, C-411/04, EU:C:2007:54, Randnr. 43, *Kadi*, C-402/05 P, EU:C:2008:461, Randnrn. 348 und 349, und *ZZ*, C-300/11, EU:C:2013:363, sowie auf die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in *Pupino*, C-105/03, EU:C:2004:712, Randnr. 66, verwiesen.

¹⁰ Gerichtshof der Europäischen Union, Praktische Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof, 1. März 2020, Absatz 7.

Anonymität hat, kennt die Partei in der Regel die Identität der anderen Partei oder Parteien

74. Betreffend Frage 1 trägt Irland vor, dass die im Recht der Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und des EWR garantierten Grundsätze eines ordnungsgemässen Verfahrens und Verteidigungsrechte für die Untersuchung von Beschwerden einer betroffenen Person gegenüber einer Aufsichtsbehörde unter der Verordnung und für Gerichtsverfahren, die sich aus der Untersuchung solcher Beschwerden ergeben können, gelten. Aus diesen Grundsätzen lässt sich ableiten, dass – wenn und soweit eine Beschränkung der Verteidigungsrechte des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters (beispielsweise durch die Anonymisierung des Beschwerdeführers vor der Aufsichtsbehörde und/oder den Gerichten) existiert – diese Beschränkung durch gesetzlich vorgesehene zwingende Gründe des öffentlichen Interesses (wie nationale Sicherheit oder Vertraulichkeit) gerechtfertigt sein müsste.

75. Irland hält fest, dass die Verordnung selbst keine Bestimmungen für die Einreichung und Untersuchung anonymer Beschwerden trifft. Während, so Irland weiter, die detaillierte Regelung des Beschwerdeverfahrens im Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten ist, würde die ausdrückliche Garantie eines ordnungsgemässen Verfahrens in Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung die Untersuchung anonymer Beschwerden, die in ein kontradiktorisches Verfahren, wie zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, münden, ausschliessen, sofern keine gesetzlich vorgesehenen zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

76. Zu Frage 2 hält Irland fest, dass die Beschwerdekommision auf Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung verwiesen hat. Diesbezüglich hebt Irland hervor, dass die Bestimmung von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung auf die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde beschränkt ist. Die Verordnung enthält keinerlei Hinweis darauf, dass diese Bestimmung auch auf die Aufgaben anderer Einrichtungen, insbesondere die Gerichte der Mitgliedstaaten, auszudehnen ist. Im Hinblick auf die potenziell weitreichenden Konsequenzen einer solchen Bestimmung für die Rechtspflegesysteme der Mitgliedstaaten mit ihren sehr unterschiedlichen Regelungen betreffend Gerichtskosten und der Staatshaushalte, hätte eine solche Bestimmung so klar und ausdrücklich wie möglich in der Verordnung verankert werden müssen. Angesichts der explizit vorgesehenen Bestimmung zur unentgeltlichen Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörde und des Fehlens einer Regelung für Gerichtsverfahren vertritt Irland die Auffassung, dass der Grundsatz der Auslegung von Rechtsvorschriften - *expressio unius est exclusio alterius* - eindeutig nahelegt, dass der EU-Gesetzgeber nicht beabsichtigte, dass Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Entscheidungen von Aufsichtsbehörden unentgeltlich durchzuführen sind.

77. Irland schlussfolgert, dass obwohl einer betroffenen Person im Falle eines Verstosses gegen die Verordnung eine Reihe von Rechtsbehelfen zur Wahl stehen, ist einer der Gründe, aus denen Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung vorsieht, dass die Erfüllung der Aufgaben der Datenschutzbehörde unentgeltlich ist, dass betroffene Personen dazu angehalten werden sollen, solche Angelegenheiten soweit möglich über den Beschwerdemechanismus der Aufsichtsbehörde statt auf dem Rechtsweg zu klären. Würde die Verordnung so ausgelegt, dass Verfahren einer betroffenen Person, die einen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde einlegt, in allen Fällen unentgeltlich sein müssen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Finanzen und Ressourcen der Mitgliedstaaten und ihrer Justizsysteme.

78. Daraus ergibt sich, dass die Verordnung zwar die Möglichkeit der Einlegung gerichtlicher Rechtsbehelfe durch eine betroffene Person vorsieht, die Frage der Kosten derartiger Gerichtsverfahren jedoch nicht regelt. Entsprechend ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die Kostenfrage im Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie zu regeln. Während es in Artikel 47 Absatz 3 der Charta heisst „Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten“, erkannte der EuGH in seinem Urteil in *DEB*, dass es letztlich Sache des nationalen Gerichts ist festzustellen, ob die Gewährung von Prozesskostenhilfe in einem bestimmten Fall erforderlich war, um den Zugang zum Recht zu gewährleisten.¹¹

79. Irland argumentiert daher, dass die Verordnung weder ausdrücklich noch implizit vorsieht, dass das Einlegen eines Rechtsbehelfs nach Artikel 77 der Verordnung gegen eine Aufsichtsbehörde durch eine betroffene Person unentgeltlich sein muss oder dass solche Verfahren nicht zu einer Kostenersatzpflicht der betroffenen Person führen dürfen. Somit sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in ihrem nationalen Verfahrensrecht zu verankern. Irland bezieht sich auf die Aarhus-Konvention. Die Konvention sieht einen weitreichenden Schutz für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vor, ohne dass die Verpflichtung besteht, Gerichtsverfahren unentgeltlich abzuhalten. Irland findet es schwer vorstellbar, dass eine weitergehende Verpflichtung im Rahmen der Verordnung als implizit angesehen werden könnte.

80. In Anbetracht der Antwortvorschläge für die Fragen 1 und 2 geht Irland davon aus, dass sich Frage 3 nicht tatsächlich stellt.

81. Irland schlägt vor, dass der Gerichtshof die Vorlagefragen folgendermassen beantwortet:

(1) Im Hinblick auf Frage 1 trifft die Verordnung keine Bestimmungen für die Einlegung und Untersuchung anonymer Beschwerden. Während die detaillierte

¹¹ Es wird auf das Urteil in *DEB*, C-279/09, EU:C:2010:811, verwiesen.

Regelung des Beschwerdeverfahrens im Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten ist, würde die ausdrückliche Garantie eines ordnungsgemässen Verfahrens in Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung die Untersuchung anonymer Beschwerden, die in ein kontradiktorisches Verfahren, wie zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter münden, ausschliessen, sofern keine gesetzlich vorgesehenen zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

- (2) *Hinsichtlich Frage 2 sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, in ihrem nationalen Verfahrensrecht vorzusehen, dass das Einlegen eines Rechtsbehelfs nach Artikel 77 der Verordnung gegen eine Aufsichtsbehörde durch eine betroffene Person unentgeltlich sein muss oder dass solche Verfahren nicht zu einer Kostenersatzpflicht der betroffenen Person führen dürfen.*

Die EFTA-Überwachungsbehörde

82. Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt vor, dass der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht ist, das in verschiedenen internationalen Übereinkommen, beispielsweise in Artikel 8 der EMRK und in der Charta, Anerkennung findet. Der Gerichtshof hat mehrfach auf die Grundrechte und ihre entscheidende Rolle im Rechtsrahmen des EWR Bezug genommen.¹² Verfahrensgarantien und der freie Zugang zum Recht für Einzelpersonen bilden einen elementaren Bestandteil der EWR-Grundsätze und Werte, wie in Erwägungsgrund 8 des EWR-Abkommens hervorgehoben.¹³ Vorschriften zum Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten gewahrt bleiben, wie in Erwägungsgrund 2 der Verordnung verankert.

83. Die EFTA-Überwachungsbehörde erläutert, dass mit Frage 1 geklärt werden soll, ob es die Verordnung – im Gegensatz zum liechtensteinischen Verwaltungsrecht – erlaubt, dass eine betroffene Person, die eine Beschwerde einbringt, gegenüber der Aufsichtsbehörde und in einem etwaigen anschliessenden Gerichtsverfahren gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anonym bleibt.

84. Einleitend hält die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass die Verordnung keine ausdrückliche Bestimmung zu diesem Thema enthält.

¹² Es wird auf die Rechtssache E-2/03 *Ásgeirsson*, EFTA Court Report 2003, S. 185, Randnr. 23, Rechtssache E-18/11 *Irish Bank*, EFTA Court Report 2012, S. 592, Randnr. 63, und Rechtssache E-14/15 *Holship*, EFTA Court Report 2016, S. 238, Randnr. 123, verwiesen.

¹³ Es wird auf die Rechtssache E-15/10 *Posten Norge*, EFTA Court Report 2012, S. 246, Randnr. 86, Rechtssache E-2/02 *Technologien Bau- und Wirtschaftsberatung GmbH and Bellona Foundation*, EFTA Court Report 2003, S. 52, Randnrn. 36 und 37, und Rechtssache E-3/11 *Sigmarsson*, EFTA Court Report 2011, S. 430, Randnr. 29, verwiesen.

85. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge kann aus der in den Artikeln 77 und 80 vorgesehenen Beschwerderegulung und den in Artikel 57 Absatz 1 definierten Aufgaben der Aufsichtsbehörde abgeleitet werden, dass die Verordnung Anonymität in Fällen erlaubt, in denen nach Artikel 80 der Verordnung von einer spezialisierten Organisation eine Beschwerde im Namen des Beschwerdeführers eingereicht wird, sowie in von der Aufsichtsbehörde durchgeführten allgemeinen Untersuchungen gemäss Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h.

86. Die EFTA-Überwachungsbehörde merkt an, dass bei Einzelbeschwerden betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verletzung ihrer Rechte durch einen Verantwortlichen diesem die Identität der betroffenen Person in den meisten Fällen bekannt sein wird. Tatsächlich basiert der durch die Verordnung gewährte Schutz auf der Tatsache, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten insgesamt nicht anonym erfolgt.

87. Die EFTA-Überwachungsbehörde führt weiter aus, dass das Zulassen von Anonymität in solchen Fällen nicht sinnvoll erscheint, insbesondere, wenn sich die betroffene Person zur Wahrung ihrer Rechte zuvor direkt an den Verantwortlichen gewandt hat. Es sind jedoch Situationen denkbar, in denen eine nachvollziehbare Notwendigkeit der Wahrung der Anonymität besteht, z. B. bei Verwechslungen oder wenn die betreffenden Daten nur einen indirekten Zusammenhang zur Identität der betroffenen Person aufweisen.

88. Laut der EFTA-Überwachungsbehörde sollte die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Anonymität – wie auch das Recht auf Schutz an sich – nicht unbeschränkt¹⁴ sein und auf einer eindeutigen und nachweisbaren Notwendigkeit des Schutzes der Identität der betroffenen Person vor einem absehbaren Eingriff in ihre Privatsphäre beruhen. Bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, ob bei einer Untersuchung infolge einer gemäss Artikel 77 der Verordnung erhobenen Beschwerde Anonymität gewährt wird, sollte die Aufsichtsbehörde nicht nur die legitimen Interessen der betroffenen Person berücksichtigen, sondern auch Vorkehrungen gegen den potenziellen Missbrauch von Rechten seitens der betroffenen Person treffen.

89. Vorbehaltlich dieser Überlegungen gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Schlussfolgerung, dass die Verordnung die Inanspruchnahme von Anonymität zulässt, wenn eine betroffene Person eine Beschwerde nach Artikel 77 der Verordnung einreicht, die Aufsichtsbehörde weitere Untersuchungsschritte unternimmt und im Anschluss daran eine Entscheidung trifft.

¹⁴ Es wird auf Erwägungsgrund 4 der Verordnung verwiesen.

90. In Bezug auf die Lage in anschliessenden Rechtsbehelfsverfahren vor den Gerichten vertritt die EFTA-Überwachungsbehörde die Auffassung, dass der Grundsatz der Verfahrensautonomie der EWR-Staaten in der Verordnung seinen Niederschlag findet.¹⁵

91. Da es, so die EFTA-Überwachungsbehörde, offensichtlich ist, dass sich die entsprechenden Verwaltungsvorschriften auf Verfahren nach EWR- und nationalem Recht gleichermaßen auswirken, sollte die Frage der Möglichkeit von Anonymität in Verwaltungsverfahren vor den nationalen Gerichten ausgehend vom Grundsatz der Effektivität beleuchtet werden. Insbesondere sollte geprüft werden, inwieweit die Unmöglichkeit von Anonymität möglicherweise das Recht der betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte gemäss der Verordnung durch Verwaltungs- und Gerichtsverfahren beeinträchtigt.

92. In Anbetracht der obigen Ausführungen sollte der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge die erste von der Beschwerdekommision in den beiden Rechtssachen vorgelegte Frage dahingehend beantwortet werden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren nach Artikel 77 der Verordnung und anschliessenden Rechtsbehelfsverfahren vor den nationalen Gerichten Anonymität in Anspruch nehmen können sollte, sofern eine eindeutige und nachweisbare Notwendigkeit des Schutzes der Identität der betroffenen Person vor einem absehbaren Eingriff in ihre Privatsphäre besteht.

93. Bezüglich der zweiten Frage äussert die EFTA-Überwachungsbehörde, dass – wie Artikel 77 der Verordnung vorsieht – jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem EWR-Staat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmasslichen Verstosses, hat, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstösst.

94. Die EFTA-Überwachungsbehörde hält fest, dass nach Artikel 78 der Verordnung jede Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde und jede betroffene Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der gemäss Artikel 77 der Verordnung erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

95. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge hat das vorlegende Gericht darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde nach Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung für die betroffene Person und gegebenenfalls für den

¹⁵ Es wird auf das Urteil in *J. van der Weerd u. a.* (C-222/05), *H. de Rooy sr. und H. de Rooy jr.* (C-223/05), *Maatschap H. en J. van 't Oever u. a.* (C-224/05) und *B. J. van Middendorp* (C-225/05), Verbundene Rechtssachen C-222/05 bis C-225/05, EU:C:2007:318, Randnr. 28, verwiesen.

Datenschutzbeauftragten unentgeltlich ist. Dies beinhaltet das in Artikel 77 der Verordnung vorgesehene Beschwerdeverfahren.

96. Obschon dies die Grundregel ist, gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass diese insofern nicht uneingeschränkt anwendbar ist, als sie nicht für offenkundig unbegründete, exzessive oder wiederholte Anfragen einer betroffenen Person gilt. In solchen Fällen kann die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung eine angemessene Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten verlangen oder sich sogar weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. Im Falle einer Weigerung trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

97. Laut der EFTA-Überwachungsbehörde enthält die Verordnung an sich keine Bestimmungen zu Verfahren vor den nationalen Gerichten, sondern greift auf das nationale Verfahrensrecht zurück. Das zentrale Element des Grundsatzes der Verfahrensautonomie ist die Annahme, dass die EWR-Staaten in Ermangelung einer EWR-Regelung zu einer Thematik die Freiheit haben, Verfahrensvorschriften für EWR-rechtliche Verfahren festzulegen, soweit zwei Hauptbedingungen kumulativ erfüllt sind. Zum einen darf entsprechend dem Grundsatz der Äquivalenz das auf EWR-Recht basierende nationale Recht für die Wiedergutmachung nicht ungünstiger sein als das auf nationalem Recht basierende Recht für die Wiedergutmachung. Zum anderen darf das nationale Recht dem Grundsatz der Effektivität zufolge die Ausübung der durch das EWR-Recht verliehenen Rechte nicht unmöglich machen oder übermässig erschweren.¹⁶

98. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde sollten jedoch weder die Freiheit und Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden noch die Modalitäten der Verfahrensvorschriften in unterschiedlichen EWR-Staaten die Verwirklichung eines wirksamen Datenschutzes als Grundrecht praktisch unmöglich machen.

99. Da, so die EFTA-Überwachungsbehörde, nicht nur die betroffene Person, sondern auch die Beschwerdegegnerin im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde Rechtsbehelf einlegen kann, hätte eine potenzielle Kostenersatzpflicht – auch unter Umständen, unter denen die Entscheidung der Datenschutzstelle substantieller ausfällt als die Beschwerde, womit die Datenschutzstelle umfassenderen Gebrauch von ihren autonomen Befugnissen macht – abschreckende Wirkung auf die betroffene Person und würde dadurch der in

¹⁶ Es wird auf das Urteil in *Rewe-Zentralfinanz*, 33/76, EU:C:1976:188, und, aus jüngerer Zeit, auf das Urteil in *Duarte Hueros*, C-32/12, EU:C:2013:637, sowie auf die Rechtssache E-5/10 *Kottke*, EFTA Court Report 2009-2010, S. 320, Randnr. 52, verwiesen. Es wird ausserdem verwiesen auf C.N. Kakouris, „Do the Member States possess judicial procedural autonomy“, *Common Market Law Review*, 1997, Nr. 6, S. 1389; M. Bobek, „Why There is No Principle of ‚Procedural Autonomy‘ of the Member States“, in B. de Witte und H. Micklitz (Hg.), *The European Court of Justice and Autonomy of the Member States*, Cambridge, 2011, S. 305; und K. Kowalik-Bańczyk, „Procedural Autonomy of Member States and the EU Rights of Defence in Antitrust Proceedings“, *Yearbook of Antitrust and Regulatory Studies*, 2012, 5(6), S. 218.

Artikel 77 der Verordnung verankerten Zielsetzung der Schaffung einer einfachen Beschwerdemöglichkeit entgegenstehen.

100. Soweit die gemeinsame Anwendbarkeit dieser Bestimmungen dazu führen könnte, dass eine betroffene Person davon Abstand nimmt, ihre Rechte wahrzunehmen, indem sie erstens eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einlegt und zweitens ein potenzielles Verfahren vor einem nationalen Gericht einleitet, gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass dadurch der Schutz, der betroffenen Personen mittels Verordnung gewährt werden soll, unterminiert würde.

101. Entsprechend muss die Antwort auf Frage 2 der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge lauten, dass aus dem Ziel und Zweck der Verordnung abzuleiten ist, dass EWR-Staaten in ihrem nationalen Verfahrensrecht zu gewährleisten haben, dass Verfahren vor ihren Gerichten infolge einer Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörde, wie in den vorliegenden Verfahren, für die betroffene Person unentgeltlich sein müssen.

102. In Anbetracht der vorgeschlagenen Antworten auf die Fragen 1 und 2, dass die Anonymität der betroffenen Person grundsätzlich gewährleistet werden kann und alle Verfahren, die auf die ursprüngliche Beschwerde der betroffenen Person folgen, unentgeltlich sein sollten, ist Frage 3 laut der EFTA-Überwachungsbehörde gegenstandslos.

103. Trotzdem merkt die EFTA-Überwachungsbehörde der Vollständigkeit halber an, dass es Sache des nationalen Gerichts ist festzulegen, wie das nationale Recht die im Rahmen der Verordnung gewährten Rechte garantieren soll. Um jedoch das nationale Gericht bei der Gewährleistung der den betroffenen Personen durch die Verordnung verliehenen Rechte zu unterstützen, erschiene es angemessener, äussert die EFTA-Überwachungsbehörde, dass die Aufsichtsbehörde die Kosten für eine erfolgreiche Anfechtung ihrer Entscheidung trägt. Jede andere Schlussfolgerung würde der Zielsetzung der Verordnung entgegenstehen und den Rechtsschutz gemäss der Verordnung unwirksam machen.

104. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die Fragen folgendermassen beantwortet:

(1) Aus dem Ziel und Zweck von Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ist abzuleiten, dass die betroffene Person im Beschwerdeverfahren nach Artikel 77 der Verordnung und anschliessenden Rechtsbehelfsverfahren vor den nationalen Gerichten Anonymität in Anspruch nehmen können sollte, sofern eine eindeutige und nachweisbare Notwendigkeit des Schutzes der Identität der betroffenen Person vor einem absehbaren Eingriff in ihre Privatsphäre besteht.

(2) Aus dem Ziel und Zweck von Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ist abzuleiten, dass EWR-Staaten in ihrem nationalen Verfahrensrecht zu gewährleisten haben, dass Verfahren vor ihren Gerichten infolge einer Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörde, wie in den vorliegenden Verfahren, für die betroffene Person unentgeltlich sein müssen.

Die Kommission

105. Zu Frage 1 bringt die Kommission vor, dass die Verordnung in Artikel 77 das Recht jeder betroffenen Person verankert, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, ohne jedoch Vorschriften zu enthalten, die die Aufsichtsbehörde verpflichten oder ermächtigen, die Identität der betroffenen Person während des Beschwerdeverfahrens vor dieser Behörde zurückzuhalten. Es obliegt daher dem nationalen Gesetzgeber, die Vorschriften für solche Verfahrensangelegenheiten zu definieren, wobei diese so auszulegen sind, dass sie die Rechte und Pflichten laut Verordnung nicht gefährden.

106. Die Kommission stimmt zu, dass die Nichtoffenlegung der Identität einer betroffenen Person, die eine Beschwerde einreicht, gegenüber dem Verantwortlichen, diesen in eine Lage versetzen könnte, in der er den genauen Sachverhalt in der Angelegenheit nicht ermitteln und sich nicht gegen die in der Beschwerde erhobenen Anschuldigungen verteidigen kann.

107. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, Massnahmen zu treffen, um die Identität der betroffenen Person für die Zwecke der Untersuchung und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zurückzuhalten, sofern es dem Verantwortlichen möglich ist, sich zu verteidigen, ohne die Identität des Beschwerdeführers zu kennen. Es wird auf Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung verwiesen, der gewährleistet, dass Aufsichtsbehörden Untersuchungen aus eigenem Antrieb, auch auf der Grundlage von Informationen in Form einer Beschwerde, durchführen können.

108. Nach Auffassung der Kommission entspräche das Zurückhalten der Identität des Beschwerdeführers auch dem in Artikel 5 der Verordnung verankerten Grundsatz der Datenminimierung, der auch für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde gilt.

109. Laut der Kommission hängt es im Einzelfall von den spezifischen Umständen ab, ob eine Untersuchung anonym durchgeführt werden kann oder nicht. Beispielsweise wird die Aufsichtsbehörde, wenn sie in Ausübung ihrer Abhilfebefugnisse den Verantwortlichen anweist, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach der Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen (Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c), unter bestimmten Umständen personenbezogene Daten des Beschwerdeführers dem Verantwortlichen gegenüber offenlegen müssen, damit dieser der Anweisung nachkommen kann.

110. Nach dem Verständnis der Kommission hat im gegenständlichen Fall eine beträchtliche Anzahl an betroffenen Personen, darunter die anonymen betroffenen Personen J und K, auf der Grundlage eines identischen oder ähnlichen Sachverhalts identische oder ähnliche Beschwerden bei der Datenschutzstelle eingereicht. Unter diesen Umständen hält es die Kommission zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Verantwortlichen nicht für erforderlich, die Identität der betroffenen Person dem Verantwortlichen gegenüber offenzulegen, da es um eine generelle Beurteilung des Ansatzes des Verantwortlichen bei der Sammlung personenbezogener Daten geht.

111. Angesichts der obigen Ausführungen hält die Kommission fest, dass Frage 1 dahingehend beantwortet werden sollte, dass die Bestimmungen der Verordnung nationale Verfahrensvorschriften, die vorsehen, dass das Untersuchungsverfahren vor einer Aufsichtsbehörde ohne Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers gegenüber dem Verantwortlichen durchgeführt werden kann, sofern es nicht erforderlich ist, die Identität des Beschwerdeführers gegenüber dem Verantwortlichen offenzulegen, damit dieser sich verteidigen kann, nicht ausschliessen.

112. Betreffend Frage 2 bringt die Kommission vor, dass nationale Verfahrensvorschriften so auszulegen sind, dass sie die in der Verordnung vorgesehenen Rechte und Pflichten nicht gefährden. Überdies ist, wie in Erwägungsgrund 141 der Verordnung festgehalten, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf nach Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung vor dem Hintergrund von Artikel 47 der Charta auszulegen. Für solche Rechtsbehelfe gilt das nationale Verfahrensrecht. In Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung heisst es nicht, dass Gerichtsverfahren für die betroffenen Personen oder andere Verfahrensparteien unentgeltlich sein müssen.

113. Nach dem Verständnis der Kommission verhält es sich hier so, dass die betroffene Person als Beschwerdegegnerin und die Aufsichtsbehörde als zuständige Behörde fungiert, wenn der Verantwortliche bei der Beschwerdekommision Beschwerde gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde einlegt, die in Artikel 58 der Verordnung vorgesehene Befugnisse ausgeübt hat, wie es im Ausgangsverfahren der Fall war.

114. Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass dieses Konstrukt nach liechtensteinischem Recht anscheinend dazu führt, dass die betroffene Person für eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde einschliesslich von der Aufsichtsbehörde vorgebrachten Angelegenheiten, gegen die die betroffene Person niemals Beschwerde eingereicht hat, einstehen muss. Entsprechend geht aufgrund dieser Besonderheit des liechtensteinischen Rechts die betroffene Person beim Einreichen einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde automatisch das Risiko ein, in ein Verfahren einzutreten, das für sie nicht länger unentgeltlich ist, da die Entscheidung, Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzulegen, nicht zwangsläufig die ihre ist.

115. Die Kommission geht davon aus, dass ein rechtliches Konstrukt, das zu solchen Ergebnissen führt, nicht mit dem in Artikel 77 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung vorgesehenen Recht der betroffenen Person, bei einer Aufsichtsbehörde unentgeltlich eine Beschwerde einzureichen, vereinbar ist.

116. Deshalb vertritt die Kommission den Standpunkt, dass Frage 2 dahingehend beantwortet werden sollte, dass Artikel 57 Absatz 3 und Artikel 77 der Verordnung so auszulegen sind, dass sie nationalen Vorschriften entgegenstehen, die ein Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde vorsehen, in dem die betroffene Person zur Beschwerdegegnerin betreffend die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wird und damit das Risiko der Kostenersatzpflicht trägt, sollte die Beschwerdestelle die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht bestätigen.

117. Nach Ansicht der Kommission kann die Beantwortung von Frage 3 entfallen.

118. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die Fragen folgendermassen beantwortet:

(1) Die Bestimmungen der Verordnung schliessen nationale Verfahrensvorschriften, die vorsehen, dass das Untersuchungsverfahren vor einer Aufsichtsbehörde ohne Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers gegenüber dem Verantwortlichen durchgeführt werden kann, sofern es nicht erforderlich ist, die Identität des Beschwerdeführers gegenüber dem Verantwortlichen offenzulegen, damit dieser sich verteidigen kann, nicht aus.

(2) Artikel 57 Absatz 3 und Artikel 77 der Verordnung sind so auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften entgegenstehen, die ein Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde vorsehen, in dem die betroffene Person zur Beschwerdegegnerin betreffend die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wird und damit das Risiko der Kostenersatzpflicht trägt, sollte sich die Beschwerdestelle der Entscheidung der Aufsichtsbehörde entgegenstellen.

Páll Hreinsson
Berichterstatter